

Checkliste für die Ausbildung

Erforderliche Unterlagen für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse:

a) Berufsausbildungsvertrag in Kopie (1-fach)

b) Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

c) Ausbilderkarte

Bei erstmaliger Ausbildung bzw. Ausbilderwechsel ist eine Ausbilderkarte für den verantwortlichen Ausbilder und Kopien von Zeugnissen, die den Ausbilder zur Ausbildung berechtigen (Nachweis Fachkraft, Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse), beizufügen.

d) ärztliche Bescheinigung bei jugendlichen Auszubildenden

Sofern der Auszubildende jugendlich ist, muss ein Gesundheitszeugnis (Erstuntersuchung) gem. § 32 JArbSchG eingereicht werden, welches nicht älter als 14 Monate sein darf. Für die Untersuchung wählt der Jugendliche selbst einen Arzt aus. Die Untersuchungsbögen liegen bei jedem Arzt vor.

Wir weisen darauf hin, dass die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erlischt, wenn nicht zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres, gesetzt den Fall, der Auszubildende ist zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres noch jugendlich, die Bestätigung einer Nachuntersuchung eingereicht wird. Legt der jugendliche Auszubildende die Bescheinigung nach Ablauf eines Jahres nicht vor, hat ihn der Auszubildende innerhalb eines Monats schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung darf der Jugendliche, solange er die Bescheinigung nicht vorlegt, nicht mehr beschäftigt werden (§ 33 Abs. 2 und 3 JArbSchG).

e) bei Kooperationen die entsprechende Vereinbarung

f) Betrieblicher Ausbildungsplan

Für jeden Auszubildenden ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (siehe Ausbildungsordnung) ein zeitlich und sachlich gegliederter Ausbildungsplan für 3 Jahre im Voraus zu erstellen. Es muss ersichtlich sein, welchen Zeitraum (Tage, Wochen oder Monate) der Auszubildende in der jeweiligen Ausbildungsstelle (Amt, Abteilung, Referat) verbringen soll. Dabei soll er einer Ausbildungsstelle mindestens 1 Monat und höchstens 6 Monate zugewiesen werden.

Der Ausbildungsplan hat demnach folgendes zu enthalten:

- Name des Auszubildenden und der Ausbildungsstätte
- Name des Berufes und Dauer der Ausbildung
- Name des verantwortlichen Ausbilders sowie
 - ⇒ zeitliche Aufteilung (Dauer der einzelnen Abschnitte)
 - ⇒ Ausbildungsstellen
 - ⇒ verantwortlicher Ausbilder bzw. ausbildende Fachkraft vor Ort
 - ⇒ Lernziele (Lernziele sind die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse aus dem Ausbildungsrahmenplan, die ggf. mit Lerninhalten ausgefüllt werden.

An den Auszubildenden ist vor Beginn der Ausbildung u.a. auszuhändigen:

1. Berufsausbildungsvertrag
2. betrieblicher Ausbildungsplan
3. Berichtsheft
4. Hilfsmittelbestimmung
5. Sonstige Ausbildungsmittel

Der Auszubildende hat zu beachten:

➤ vor Beginn der Ausbildung:

- Eignungsfeststellung durch zuständige Stelle
- Einrichtung des Ausbildungsplatzes
- Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der zuständigen Stelle
- Anmeldung des Auszubildenden in der Berufsschule
- ggf. Anmeldung bei überbetrieblicher Ausbildungsstätte
- Information an die auszubildenden Mitarbeiter über Einführung, Inhalte und Ablauf der Ausbildung (Ausreichung eines detaillierten Ausbildungsplanes für jeden Ausbildungsbereich, ggf. Groblernziele in Feinlernziele untersetzen)
- Planung der Probezeit

➤ Während der Ausbildung:

- Überwachung der Ausbildung:
 - * regelmäßiger Abgleich mit dem Ausbildungsplan
 - * regelmäßige Lernzielkontrolle
 - * ca. wöchentliche Kontrolle des Berichtsheftes
 - * Rücksprachen mit dem Auszubildenden
 - * Rücksprachen mit den beteiligten Ausbildungsfachkräften
 - * Leistungseinschätzungen in den einzelnen Bereichen (erstmalig vor Ende der Probezeit)
- Anmeldung zur Zwischenprüfung (2. Ausbildungsjahr) und Abschlussprüfung (3. Ausbildungsjahr) ohne Aufforderung durch die zuständige Stelle (Termine im Internet)
- Zeugnisausstellung (§ 16 BBiG)

Für tarifgebundene Auszubildende:

- Freistellung des Auszubildenden an 2 – 5 Tagen vor der Abschlussprüfung
- Mitteilungspflicht Übernahme / Nicht Übernahme mindestens 3 Monate vor Ende der Ausbildung